



BRACHTTAL AKTUELL

Amtliches Verkündigungsorgan der Gemeinde Brachtal
Schlierbach, Hellstein, Neuenschmidten, Spielberg, Udenhain, Streitberg

02.03.2018 • Ausgabe 04/2018 • KW 09 • 10. Jahrgang



GEMEINDE BRACHTTAL

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung -

An
die Mitglieder des Gemeindevorstandes,
die Mitglieder der Gemeindevertretung,
die Mitglieder der Ortsbeiräte,
die Vertreterinnen und Vertreter der Brachttaler
Kirchen, Schulen, Kindergärten und Vereine
sowie die Brachttaler Bürgerinnen und Bürger

Brachtal, im Februar 2018

Einladung zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Gedenken an die aus den Brachttaler Ortsteilen stammenden Opfer des Nationalsozialismus“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Brachttalerinnen und Brachttaler,

die Gemeindevertretung hat auf Antrag der Fraktion der Freien
Wähler Brachtal nach ausgiebiger Diskussion einstimmig die
Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die die Gestaltung
eines Mahnmals für die Opfer des Nationalsozialismus aus den
Brachttaler Ortsteilen planen soll.

Zum ersten Treffen dieser neuen Arbeitsgruppe möchte ich Sie
alle hiermit als Vorsitzender der Gemeindevertretung herzlich ein-
laden

**am Montag, den 05.03.2018, um 20:00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Hellstein.**

In der Arbeitsgruppe soll darüber beraten werden, auf welche Art
und Weise ein Gedenken (Stolpersteine, Gedenktafel,
Mahmal...) angemessen wäre und wie Namen und Schicksale
von Brachttaler Opfern des Nationalsozialismus zusammen-
getragen werden können.

In der Hoffnung auf ein reges Interesse, eine breite Unterstützung
und konstruktive Beratungen verbleibe ich
mit besten Grüßen

Ihr Lutz Heer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Um Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters wird
gebeten, Tel.: 06053 - 6121-22
oder per E-Mail an: m.joeckel@gemeinde-brachtal.de

Jugendsammelwoche 2018 des Hessischen Jugendringes vom 16.03. bis 26.03.2018

– Vereine können Kassen für Jugendarbeit auffüllen –

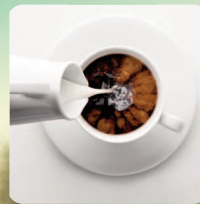
Die diesjährige Jugendsammelwoche findet während des oben
genannten Zeitraums statt.

Die Sammlung ist ein Unternehmen der Jugendarbeit. Sie soll
vor allem der freien Jugendarbeit, d. h. den Jugendorganisationen
und Jugendgruppen, die auf einem freiwilligen Zusammenschluss
beruhen, zugutekommen.

Jugendarbeit wird in Hessen einheitlich als Ergänzung der
Erziehung außerhalb der Schule und des Berufes aufgefasst. Die
Mittel sollten daher der Jugend für die eigene Bestätigung im
Gemeinschaftsleben und ihren Gruppen zur Verfügung stehen.

50% des gesammelten Betrages kann von den teilnehmenden
Vereinen und Verbänden für die eigene Jugendarbeit einbehalten
werden. Die Teilnahme an dieser Sammlung ist deshalb eine will-
kommene Möglichkeit zur Sicherung oder Ausweitung der
Jugendarbeit der Vereine bzw. Verbände.

Interessierte Vereine oder Verbände können sich bei der
zuständigen Sachbearbeiterin im Rathaus der Gemeinde
Brachtal, Frau Sawosch, entweder telefonisch unter der Tel.-Nr.
06053/612132 oder auch persönlich im Zimmer 3, Erdgeschoß,
anmelden bzw. nähere Einzelheiten über die Abwicklung der
Sammlung erfahren.



Ausgebucht !

Die Gemeindeverwaltung teilt mit, dass das
Frauenfrühstück am 10. März 2018
aufgrund hoher Resonanz ausgebucht ist.

Weitere Anmeldungen für das
Frauenfrühstück sind nicht mehr möglich.



HAUSHALTSSATZUNG

2018

**der Gemeinde Brachtal, Main-Kinzig-Kreis für das
Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am **18.12.2017** nachstehende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

2018

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-----------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 9.918.816,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.847.429,00 € |
| mit einem Saldo von | 71.387,00 € |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|----------------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.100,00 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0,00 € |
| mit einem Saldo von | 1.100,00 € |
| mit einem Überschuss von | 72.487,00 € , |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|--|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 358.186,00 € |
| und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 659.730,00 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von | 929.400,00 € - 269.670,00 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von | 269.670,00 € 283.000,00 € - 13.330,00 € |

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des
Haushaltsjahres von **75.186,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 269.670,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 540 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 540 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 385 v. H. |

Nachrichtlicher Hinweis: Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 19.12.2017 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Rahmen des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 15.000,-- € zu leisten sind.

Bis zu dem Betrag von 15.000,-- € wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen. Er hat die Gemeindevertretung vierteljährlich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Für die sachlich zusammenhängenden Personalaufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.

Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Verbesserung der Haushaltssystematik ermächtigt, zusätzliche Produkte und Produktkonten einzurichten, wenn dadurch das Haushaltsvolumen nicht verändert wird.

Brachtal, 19. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand

Zimmer

– Bürgermeister –

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung zur Aufnahme der in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachtal für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Brachtal für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

269.670,-- €

(i.W.: „Zweihundertneundsechzigtausendsechshundertsiebzig Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

5.000.000,- €

(i.W.: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 12. Februar 2018

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wird zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit **vom 05. März bis 09. März 2018 und vom 12. März bis 13. März 2018** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus in Brachtal, Wächtersbacher Straße 48, Zimmer 22, öffentlich ausgelegt.

Die allgemeinen Dienststunden sind:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| montags bis mittwochs jeweils | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und | von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr |
| freitags | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

Brachtal, den 23.02.2018

Der Gemeindevorstand
gez. Zimmer, Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

GEBURTEN

| | |
|------------|--|
| 11.02.2018 | Schmucker, Maximilian, Neumühlstr. 8, OT Neuenschmidten |
| 17.02.2018 | Simon, Paul Manuel, Breulstr. 15, OT Hellstein |

STERBEFÄLLE

| | |
|------------|--|
| 03.02.2018 | Boldt, Hildegard, Kirchstr.10, OT Udenhain, 89 Jahre |
| 08.02.2018 | Frank, Erich, Struthstr. 24, OT Schlierbach, 79 Jahre |
| 11.02.2018 | Horst, Karl, Raiffeisenstr. 6, OT Hellstein, 95 Jahre |
| 12.02.2018 | Ritter, Friedel, Hofwiesenweg 2, Udenhain, 68 Jahre |

IMPRESSUM

Das amtliche Verkündigungsorgan „Brachtal aktuell“ erscheint nach Bedarf in allen Ortsteilen der Gemeinde Brachtal/Hessen und wird kostenlos an alle Haushalte in den Ortsteilen der Gemeinde Brachtal mit der „REGIONALE“ verteilt. Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

Verantwortlich für Satz und Druck:

Text & Grafik Service Eva Maria Martin, 63633 Birstein
Im Erbes 5, Tel. 06054/1318, Fax 0 60 54/29 75
E-Mail: info@die-regionale.de • www.die-regionale.de

Aufstellung der Vorschlagslisten für die

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Mit dem Jahr 2018 endet die derzeitige Schöffenwahlperiode. Dies bedeutet, dass nunmehr die Vorschlagslisten für die Neuwahl der Jugendschöffen zu erstellen sind.

Das Amt des Schöffen bzw. der Jugendschöffen ist für die demokratische Rechtssprechung von großer Bedeutung. Deshalb haben auch die Gemeinden bei der Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen das Recht auf Einreichung einer Vorschlagsliste beim zuständigen Kreisjugendamt. Die Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen beträgt fünf Jahre.

In das Ehrenamt eines Schöffen kann grundsätzlich jeder Deutsche nach Art. 116 GG berufen werden, der zu diesem Amt befähigt und geeignet ist und den Voraussetzungen nach §§ 32-34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entspricht. Jugendschöffen sollen zusätzlich erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Bürger, die Interesse an einer Schöffentätigkeit haben und die genannten Voraussetzungen zur Wahl eines Jugendschöffen erfüllen, werden gebeten, sich bis spätestens **22. März 2018** schriftlich unter Angabe des Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und des Berufes bei der Gemeinde Brachtal, Herrn Berting, 06053/6121-45 zu bewerben.

Sprechstunde des Ortsgerichtes

Die Sprechstunde des Ortsgerichtes findet im Rathaus der Gemeinde Brachtal, Zimmer 1, durch den Ortsgerichtsvorsteher Herrn Robert Mergenthal wie folgt statt:

am Mittwoch, 14.03.2018 von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 06054-909346. Die nächsten Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag ab 8.30 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag ab 16.30 bis 18.30 Uhr
das EWO / BB ab 15.30 bis 18.30 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters nach Vereinbarung.
Das Vorzimmer des Bürgermeisters erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 06053-6121-21.

Rufbereitschaft des Hess. Forstamtes Schlüchtern

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern an:

Tel.: 06661-9645-34

Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

Sprechstunde Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda

Jeden Mittwoch in der Zeit von 08.30 – 12.00 Uhr findet in

Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 01

eine Sprechstunde des Versorgungsamtes statt.

Die nächsten Müllabfuhrtermine in allen Ortsteilen Brachtals

Auf dem Bauhofgelände ist ein Altpapiercontainer aufgestellt worden, dieser kann an den Recyclingtagen kostenfrei bestückt werden.

| | | |
|------------------------|-------------------------|--|
| Samstag, 03.03.2018 | Recycling Bauhof | Bauhof 10.00-12.00h |
| Samstag, 03.03.2018 | Grünabfälle | Bauhof 10.00-12.00h |
| Freitag, 09.03.2018 | Gelber Sack | Schlierbach, Spielberg, Neuenschm., Streitberg |
| Samstag, 10.03.2018 | Recycling Bauhof | Bauhof 10.00-12.00h |
| Donnerstag, 15.03.2018 | Altpapier | Schlierbach, Hellstein |
| Donnerstag, 15.03.2018 | Biomüll | Schlierbach, Hellstein |
| Freitag, 16.03.2018 | Altpapier | Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg |
| Freitag, 16.03.2018 | Biomüll | Neuenschm., Spielberg, Udenhain, Streitberg |
| Samstag, 17.03.2018 | Recycling Bauhof | Bauhof 10.00-12.00h |

Rentenberatung in der Gemeinde Brachtal

Die nächste Sprechstunde von Herrn Helmut Nickolai, **Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund**, findet statt am

**Donnerstag, dem 08. März 2018
in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
im Zimmer 1 des Rathauses.**

Er ist Ansprechpartner bei der Rentenanspruchstellung sowie behilflich bei Kontenklärungen, dem Ausfüllen von Formularen sowie der Beantwortung aller Fragen rund um die Rente. Vorhandene Versicherungsunterlagen und der Personalausweis müssen mitgebracht werden.

Bitte vereinbaren Sie vorher für den Sprechtag einen festen Termin/Uhrzeit bei Frau Sawosch im Rathaus, Zimmer 3, Tel. 06053/612132.

Sprechstunde des Schiedsamtes

Nach vorheriger Terminabsprache mit dem Schiedsmann Herrn Hartmut Schoof, Sandwerkstr. 20a, telefonisch zu erreichen unter der Telefon Nr. 0170-2343501 oder mit dem stellvertretendem Schiedsmann Herr Stefan Kroll, Forstweg 10, telefonisch unter der 0175-2962622 zu erreichen.

Bei Nichterreichbarkeit hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder reichen Ihr Anliegen schriftlich im Rathaus ein.

Fundsachen

Im Bürgerbüro der Gemeinde Brachtal sind einige Fundsachen abgegeben worden.

Darunter befinden sich

ein **Handy**, ein **Fahrrad** und ein **Sicherheitsschlüssel**.

Diese können zu den allgemeinen Öffnungszeiten, 8:30-12:00 Uhr, im Zimmer 2 abgeholt werden.

Gemeindebücherei Brachtal



Die öffentliche Bücherei der Gemeinde Brachtal im 1. Obergeschoss der „Alten Schule“ Udenhain, Schulstr. 8, ist jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen wie z.B. den aktuellen Bücherbestand finden Sie auf unserer Website www.brachtal.de unter der Rubrik Kultur & Tourismus.